

TE Vwgh Beschluss 2024/12/18 Ra 2024/15/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2024

Index

21/01 Handelsrecht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §246 Abs1

BAO §260 Abs1

EStG 1988 §1 Abs1

EStG 1988 §32 Abs2

UGB §105

UStG 1994 §19 Abs1

1. BAO § 246 heute
2. BAO § 246 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 246 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 246 gültig von 19.04.1980 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 260 heute
2. BAO § 260 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 260 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 260 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
5. BAO § 260 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. EStG 1988 § 1 heute
2. EStG 1988 § 1 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 1 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 1 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 1 gültig von 22.07.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
6. EStG 1988 § 1 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
7. EStG 1988 § 1 gültig von 01.04.2009 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
8. EStG 1988 § 1 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. EStG 1988 § 1 gültig von 05.06.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
10. EStG 1988 § 1 gültig von 27.06.2001 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

11. EStG 1988 § 1 gültig von 15.07.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
12. EStG 1988 § 1 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 798/1996
13. EStG 1988 § 1 gültig von 30.07.1988 bis 30.12.1996
1. EStG 1988 § 32 heute
2. EStG 1988 § 32 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. EStG 1988 § 32 gültig von 22.07.2023 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 32 gültig von 01.07.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
5. EStG 1988 § 32 gültig von 15.12.2012 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. EStG 1988 § 32 gültig von 27.06.2008 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
7. EStG 1988 § 32 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
8. EStG 1988 § 32 gültig von 27.08.1994 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
9. EStG 1988 § 32 gültig von 01.09.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
10. EStG 1988 § 32 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993
1. UGB § 105 heute
2. UGB § 105 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 105 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006
1. UStG 1994 § 19 heute
2. UStG 1994 § 19 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 19 gültig von 20.07.2022 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
4. UStG 1994 § 19 gültig von 01.07.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. UStG 1994 § 19 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. UStG 1994 § 19 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. UStG 1994 § 19 gültig von 02.08.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
8. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. UStG 1994 § 19 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
10. UStG 1994 § 19 gültig von 18.06.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
11. UStG 1994 § 19 gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
13. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
14. UStG 1994 § 19 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
15. UStG 1994 § 19 gültig von 14.08.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
16. UStG 1994 § 19 gültig von 19.12.2001 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
17. UStG 1994 § 19 gültig von 31.12.1996 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
18. UStG 1994 § 19 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
19. UStG 1994 § 19 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision des C R in W, vertreten durch Mag. Thomas Klein, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Kärntner Straße 7b, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 17. April 2024, Zl. RV/2100928/2020, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gemäß § 260 Abs. 1 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Löffler, LL.M., über die Revision des C R in W, vertreten durch Mag. Thomas Klein, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Kärntner Straße 7b, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 17. April 2024, Zl. RV/2100928/2020, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gemäß Paragraph 260, Absatz eins, BAO, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Bei der X OG, an der der Revisionswerber als unbeschränkt haftender Gesellschafter beteiligt ist, wurde eine Außenprüfung durchgeführt. Im Anschluss an die Prüfung erließ das Finanzamt Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2014 bis 2017 und es setzte die Umsatzsteuer für den Zeitraum Jänner bis November 2018 fest.

2

Der Revisionswerber erhob gegen die Umsatzsteuerbescheide 2014 bis 2017 und gegen den Umsatzsteuerfestsetzungsbescheid Jänner bis November 2018 Beschwerde.

3

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung zurück, woraufhin der Revisionswerber die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht (BFG) beantragte.

4

Mit dem angefochtenen Beschluss, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, wies das BFG die Beschwerde gemäß § 260 Abs. 1 BAO als nicht zulässig zurück und führte begründend aus, gemäß § 246 Abs. 1 BAO sei zur Einbringung einer Beschwerde jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen sei. Schuldner der Umsatzsteuer sei gemäß § 19 Abs. 1 UStG 1994 der Unternehmer. Auch Personengesellschaften oder Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit könnten Unternehmer sein. Eine Personengesellschaft sei somit hinsichtlich der Umsatzsteuer ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt. Nach der Rechtsprechung komme bei Umsatzsteuerbescheiden, die an eine Personengesellschaft gerichtet seien, nur der Personengesellschaft das Beschwerderecht gemäß § 246 Abs. 1 BAO zu (Hinweis auf VwGH 24.5.2007, 2007/15/0110). Die Festsetzung von Umsatzsteuer wirke - anders als die Feststellung von Einkünften - nur gegenüber der Personengesellschaft und nicht gegenüber den Gesellschaftern (Hinweis auf VwGH 29.10.2003, 2000/13/0218). Mit dem angefochtenen Beschluss, in dem eine Revision für nicht zulässig erklärt wurde, wies das BFG die Beschwerde gemäß Paragraph 260, Absatz eins, BAO als nicht zulässig zurück und führte begründend aus, gemäß Paragraph 246, Absatz eins, BAO sei zur Einbringung einer Beschwerde jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen sei. Schuldner der Umsatzsteuer sei gemäß Paragraph 19, Absatz eins, UStG 1994 der Unternehmer. Auch Personengesellschaften oder Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit könnten Unternehmer sein. Eine Personengesellschaft sei somit hinsichtlich der Umsatzsteuer ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt. Nach der Rechtsprechung komme bei Umsatzsteuerbescheiden, die an eine Personengesellschaft gerichtet seien, nur der Personengesellschaft das Beschwerderecht gemäß Paragraph 246, Absatz eins, BAO zu (Hinweis auf VwGH 24.5.2007, 2007/15/0110). Die Festsetzung von Umsatzsteuer wirke - anders als die Feststellung von Einkünften - nur gegenüber der Personengesellschaft und nicht gegenüber den Gesellschaftern (Hinweis auf VwGH 29.10.2003, 2000/13/0218).

5

Der Revisionswerber sei als „eigenständiger Beschwerdeführer“ und nicht als Vertreter oder Bevollmächtigter der OG aufgetreten. Er habe unzweifelhaft im eigenen Namen und nicht für die OG gehandelt. Ein Beschwerderecht komme ihm nicht zu.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10

Die Revision trägt zu ihrer Zulässigkeit vor, der Verwaltungsgerichtshof möge die erheblichen Rechtsfragen einer Klärung zuführen, dass

„-

die gem. § 128 UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer in Konkurs-verfangene Offenen Gesellschaft als Einkommensteuersubjekte gem. § 188 Abs. 3 BAO dem Abgabeverfahren (damit auch einem Außenprüfungsverfahren) von der Abgabenbehörde beizuziehen sind. die gem. Paragraph 128, UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer in Konkurs-verfangene Offenen Gesellschaft als Einkommensteuersubjekte gem. Paragraph 188, Absatz 3, BAO dem Abgabeverfahren (damit auch einem Außenprüfungsverfahren) von der Abgabenbehörde beizuziehen sind.

-

den gem. § 128 UGB unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer in Konkurs-verfangene Offenen Gesellschaft Bescheide der Gesellschaft, insbesondere Feststellungsbescheide gem. § 188 BAO zuzustellen sind. den gem. Paragraph 128, UGB unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer in Konkurs-verfangene Offenen Gesellschaft Bescheide der Gesellschaft, insbesondere Feststellungsbescheide gem. Paragraph 188, BAO zuzustellen sind.

-

der Masseverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Offenen Gesellschaft kein Zustellbevollmächtigter der gem. § 128 UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafter und damit der Einkommensteuersubjekte gem. § 188 Abs. 3 BAO ist. der Masseverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Offenen Gesellschaft kein Zustellbevollmächtigter der gem. Paragraph 128, UGB unbeschränkt haftenden Gesellschafter und damit der Einkommensteuersubjekte gem. Paragraph 188, Absatz 3, BAO ist.

-

der Masseverwalter nicht für sämtliche Steuerangelegenheiten zuständig ist; insbesondere nicht für aus dem Insolvenzverfahren-Ausgeschiedenes, nicht für vermögensrechtliche Sachverhalte, in die der Masseverwalter nicht eingetreten ist, sowie auch nicht für Angelegenheiten gem. § 6 Abs. 3 IO. „der Masseverwalter nicht für sämtliche Steuerangelegenheiten zuständig ist; insbesondere nicht für aus dem Insolvenzverfahren-Ausgeschiedenes, nicht für vermögensrechtliche Sachverhalte, in die der Masseverwalter nicht eingetreten ist, sowie auch nicht für Angelegenheiten gem. Paragraph 6, Absatz 3, IO.“

11

Mit diesem Vorbringen werden keine - für den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens entscheidenden - Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Mit diesem Vorbringen werden keine - für den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens entscheidenden - Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

12

Personengesellschaften sind im Ertragsteuerrecht Einkünfteermittlungssubjekt (im Falle einer Mitunternehmerschaft Gewinnermittlungssubjekt), nicht aber Steuersubjekt (vgl. z.B. VwGH 3.9.2019, Ro 2019/15/0016, mwN). Beteiligungen an betrieblich tätigen wie auch an bloß vermögensverwaltenden Personengesellschaften gelten daher ertragsteuerlich nicht als eigene Wirtschaftsgüter, sondern als aliquote Beteiligung an jedem Wirtschaftsgut des

Beteiligungsunternehmens (vgl. z.B. VwGH 23.1.2019, Ra 2018/13/0052, mwN). Personengesellschaften sind im Ertragsteuerrecht Einkünfteermittlungssubjekt (im Falle einer Mitunternehmerschaft Gewinnermittlungssubjekt), nicht aber Steuersubjekt vergleiche , z.B. VwGH 3.9.2019, Ro 2019/15/0016, mwN). Beteiligungen an betrieblich tätigen wie auch an bloß vermögensverwaltenden Personengesellschaften gelten daher ertragsteuerlich nicht als eigene Wirtschaftsgüter, sondern als aliquote Beteiligung an jedem Wirtschaftsgut des Beteiligungsunternehmens vergleiche , z.B. VwGH 23.1.2019, Ra 2018/13/0052, mwN).

13

Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind Personengesellschaften hingegen ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt (vgl. VwGH 7.4.2022, Ra 2021/13/0124; 30.9.2015, Ra 2014/15/0024). Ist der Umsatzsteuerbescheid an die Gesellschaft ergangen, kommt nur der Gesellschaft, nicht aber den Gesellschaftern das Beschwerderecht gemäß § 246 Abs. 1 BAO zu (vgl. wiederum VwGH 30.9.2015, Ra 2014/15/0024, mwN). Hinsichtlich der Umsatzsteuer sind Personengesellschaften hingegen ein eigenes, von ihren Gesellschaftern unabhängiges Steuersubjekt vergleiche , VwGH 7.4.2022, Ra 2021/13/0124; 30.9.2015, Ra 2014/15/0024). Ist der Umsatzsteuerbescheid an die Gesellschaft ergangen, kommt nur der Gesellschaft, nicht aber den Gesellschaftern das Beschwerderecht gemäß Paragraph 246, Absatz eins, BAO zu vergleiche , wiederum VwGH 30.9.2015, Ra 2014/15/0024, mwN).

14

Das BFG geht im angefochtenen Beschluss - von der Revision unwidersprochen - davon aus, dass der Revisionswerber die Beschwerde gegen die Umsatzsteuerbescheide der X OG nicht als deren Vertreter, sondern als deren Gesellschafter eingebracht habe. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt das Beschwerderecht nach § 246 Abs. 1 BAO aber nur der Gesellschaft und nicht deren Gesellschaftern zu. Das BFG geht im angefochtenen Beschluss - von der Revision unwidersprochen - davon aus, dass der Revisionswerber die Beschwerde gegen die Umsatzsteuerbescheide der X OG nicht als deren Vertreter, sondern als deren Gesellschafter eingebracht habe. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt das Beschwerderecht nach Paragraph 246, Absatz eins, BAO aber nur der Gesellschaft und nicht deren Gesellschaftern zu.

15

Die Revision war daher - unter Abstandnahme von der beantragten Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG - zurückzuweisen. Die Revision war daher - unter Abstandnahme von der beantragten Verhandlung gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG - zurückzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024150075.L00

Im RIS seit

04.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at